

**07.09.01**

R - In - K - Wi

**Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

---

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung****A. Problem und Ziel**

§ 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG), der es den Strafverfolgungsbehörden gestattet, von den verpflichteten Diensteanbietern Auskunft über Telekommunikationsverbindungen zu verlangen, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft. Unter dem Gesichtspunkt einer effektiven Strafverfolgung ist es jedoch unverzichtbar, dass die Strafverfolgungsbehörden diese Auskünfte zu Ermittlungs- und Fahndungszwecken auch über diesen Zeitpunkt hinaus erhalten können.

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Ermittlungsmaßnahme nicht nur in das Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes eingreift. Das Verlangen, Auskunft über Telekommunikationsverbindungsdaten zu erteilen, kann angesichts der mit der Digitalisierung des Telekommunikationsverkehrs einhergehenden Fülle abrufbereiter Daten auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz) nachhaltig beeinträchtigen. Im Übrigen werden gegen die Vorschrift des § 12 FAG unter dem Blickwinkel des Bestimmtheitserfordernisses verfassungsrechtliche Bedenken erhoben.

Aus diesen Gründen bedarf es einer Nachfolgeregelung, die dem Schutz der betroffenen Grundrechte ebenso wie den Geboten der Rechtssicherheit und -klarheit und den im Rechtsstaatsprinzip verankerten Belangen einer wirksamen Strafrechtspflege genügt.

---

Fristablauf: 19.10.01

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

## **B. Lösung**

Die Befugnis der Strafverfolgungsbehörden, Auskunft über Telekommunikationsverbindungsdaten zu verlangen, wird aus systematischen Gründen in die Strafprozessordnung eingestellt. Die neuen §§ 100g, 100h StPO heben im Interesse wirksamen Grundrechtsschutzes die Anordnungsvoraussetzungen für den Auskunftsanspruch maßvoll an. Die Ermittlungsmaßnahme kann danach bei Straftaten von erheblicher Bedeutung eingesetzt werden. Handelt es sich bei der zu untersuchenden Tat um eine solche, die mittels einer Endeinrichtung im Sinne des § 3 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes (zum Beispiel Telefon oder PC) begangen worden ist, kann Auskunft bereits dann verlangt werden, wenn Gründe der Verhältnismäßigkeit nicht entgegenstehen. Darüber hinaus werden die von den verpflichteten Diensteanbietern mitzuteilenden Informationen präzisiert und der Auskunftsanspruch insgesamt mit den Regelungen zur Telekommunikationsüberwachung in den §§ 100a, 100b StPO harmonisiert. Insbesondere bedarf es in Zukunft in Fällen, in denen die Auskunftserteilung wegen Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaft angeordnet worden ist, binnen einer Frist von drei Tagen der Bestätigung der Maßnahme durch den Richter. Im Interesse wirksamer Strafrechtspflege wird die Auskunftsanordnung über zukünftig gespeicherte Telekommunikationsverbindungsdaten zugelassen.

Die Neuregelung wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 befristet, weil auf der Grundlage gegenwärtig erstellter Gutachten bis dahin insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung von Zeugnisverweigerungsrechten ein den Besonderheiten aller heimlichen Ermittlungsmaßnahmen gerecht werdendes Gesamtkonzept erarbeitet werden soll.

## **C. Alternativen**

keine

## **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

keine

2. Vollzugsaufwand

Es entstehen keine über den gegenwärtigen Aufwand für die Umsetzung des § 12 FAG hinausgehenden Kosten.

**E. Sonstige Kosten**

keine

07.09.01

R - In - K - Wi

**Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

---

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, den 7. September 2001

022 (131) - 960 00 - Fe 2/01

An den  
Präsidenten des Bundesrates

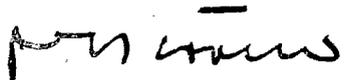
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig. Der Gesetzentwurf betrifft die Nachfolgeregelung zu § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG), der mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft tritt und den Strafverfolgungsbehörden wichtige Ermittlungs- und Fahndungsbefugnisse einräumt. Um empfindliche Lücken in der Strafrechtspflege zu vermeiden, muss der Gesetzentwurf daher zum 1. Januar 2002 in Kraft treten.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.



---

Fristablauf: 19.10.01

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 100f werden folgende §§ 100g und 100h eingefügt:

**„§ 100g**

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere eine der in § 100a Satz 1 genannten Straftaten, oder mittels einer Endeinrichtung (§ 3 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes) begangen, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat, darf angeordnet werden, dass diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über die in Absatz 3 bezeichneten Telekommunikationsverbindungsdaten zu erteilen haben, soweit die Auskunft für die Untersuchung erforderlich ist. Dies gilt nur, soweit diese Verbindungsdaten den Beschuldigten oder die sonstigen in § 100a Satz 2 bezeichneten Personen betreffen. Die Auskunft darf auch über zukünftige Telekommunikationsverbindungen angeordnet werden.

(2) Die Erteilung einer Auskunft darüber, ob von einem Telekommunikationsanschluss Telekommunikationsverbindungen zu den in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen hergestellt worden sind, darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Telekommunikationsverbindungsdaten sind:

1. im Falle einer Verbindung Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. vom Kunden in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistung,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

### § 100h

(1) § 100b Abs. 1, 2 Satz 1 bis 3, Abs. 6 und § 95 Abs. 2 gelten entsprechend; im Falle der Anordnung der Auskunft über zukünftige Telekommunikationsverbindungen gilt auch § 100b Abs. 2 Satz 4 und 5, Abs. 4 entsprechend.

(2) Die durch die Auskunft erlangten personenbezogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer der in § 100g Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Straftaten benötigt werden, oder soweit der Beschuldigte zustimmt.“

2. In § 101 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 100d“ durch die Angabe „§§ 100d, 100g und 100h“ ersetzt.

## Artikel 2

### Weitere Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 100g und 100h werden aufgehoben.

2. In § 101 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „ §§ 100d, 100g und 100h“ durch die Angabe „ § 100d“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Zitiergebot**

Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2002 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Die mit dem Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft tretende Regelung des § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG) gestattet es den Strafverfolgungsbehörden, von den verpflichteten Diensteanbietern Auskunft über Telekommunikationsverbindungen zu verlangen. Insbesondere bei der Beschaffung von Beweismitteln (Indizien) für tatbestandsmäßiges Verhalten, zur Bestimmung des Standortes eines Beschuldigten zur Tatzeit oder zur Ermittlung seines gegenwärtigen Aufenthaltsortes und zur Abklärung, ob und bezüglich welcher Personen eine Telekommunikationsüberwachung erfolgversprechend erscheint, hat sich die Auskunftsanordnung als wichtiges Ermittlungsinstrument erwiesen. Ihre Bedeutung bei der Bekämpfung von Datennetzkriminalität ist hoch. Im Interesse einer effektiven Strafverfolgung ist es daher unabdingbar, dass den Strafverfolgungsbehörden diese Ermittlungsmaßnahme auch nach dem 31. Dezember 2002 zur Verfügung steht.

Gleichzeitig ist wegen des mit entsprechenden Auskünften verbundenen Eingriffs in das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) sowie in das Recht auf informationelle

Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) bei der Neugestaltung der Vorschrift verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen, die gegen die Vorschrift des § 12 FAG unter dem Blickwinkel des Bestimmtheitserfordernisses erhoben wurden.

Die vorgeschlagene Nachfolgeregelung trägt sowohl dem Schutz der betroffenen Grundrechte als auch den Geboten von Rechtssicherheit und -klarheit und den im Rechtsstaatsprinzip verankerten Belangen einer wirksamen Strafrechtspflege angemessen Rechnung.

Die neuen §§ 100 g, 100 h StPO betreffen einerseits im Wesentlichen den Anwendungsbereich des auslaufenden § 12 FAG, weisen andererseits aber auch folgende Unterschiede auf:

- Systematisch richtige Regelung in der Strafprozessordnung,
- maßvolle Anhebung der Anordnungsvoraussetzungen für den Auskunftsanspruch,
- Präzisierung der durch die verpflichteten Telekommunikationsunternehmen zu erteilenden Auskunft,
- Zulassung einer Auskunftsanordnung über zukünftige Telekommunikationsverbindungen und
- Harmonisierung des Auskunftsanspruchs mit den Regelungen zur Telekommunikationsüberwachung in den §§ 100a, 100b StPO.

Aus systematischen Gründen wird die Befugnis der Strafverfolgungsbehörden, Auskunft über Telekommunikationsverbindungsdaten zu verlangen, in die Strafprozessordnung eingestellt.

Im Interesse wirksamen Grundrechtsschutzes werden die Anordnungsvoraussetzungen für den Auskunftsanspruch maßvoll angehoben. Die Ermittlungsmaßnahme kann danach bei Straftaten von erheblicher Bedeutung eingesetzt werden. Handelt es sich bei der zu untersuchenden Tat um eine solche, die mittels einer Endeinrichtung im Sinne des § 3 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes (zum Beispiel Telefon oder PC) begangen worden ist, kann Auskunft bereits dann verlangt werden, wenn Gründe der Verhältnismäßigkeit nicht entgegenstehen.

Der Auskunftsanspruch wird präzisiert und erfasst in Anlehnung an § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV) vom 18. Dezember 2000 diejenigen Verbindungsdaten, die grundsätzlich erhoben, verarbeitet (gespeichert) und genutzt werden dürfen.

Ausdrücklich zugelassen werden zur Vermeidung sonst notwendigerweise in kurzen Zeitabständen zu wiederholender Auskunftsverlangen auch Auskunftsanordnungen über zukünftige Telekommunikationsverbindungen.

Der Auskunftsanspruch wird insgesamt mit den Regelungen zur Telekommunikationsüberwachung in den §§ 100a, 100b StPO harmonisiert. Insbesondere bedarf es in Zukunft in Fällen, in denen die Auskunftserteilung wegen Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaft angeordnet worden ist, binnen einer Frist von drei Tagen der Bestätigung der Maßnahme durch den Richter.

Die Neuregelung wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 befristet, weil auf der Grundlage gegenwärtig erstellter Gutachten bis dahin insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung von Zeugnisverweigerungsrechten ein den Besonderheiten aller heimlichen Ermittlungsmaßnahmen gerecht werdendes Gesamtkonzept erarbeitet und umgesetzt werden wird.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1 Nummer 1 (§§ 100g, 100h StPO-E)**

#### **Zu § 100g StPO-E**

#### **Zu Absatz 1**

Satz 1 regelt Voraussetzungen und Inhalt des Auskunftsverlangens über Telekommunikationsverbindungsdaten. Gegenüber der Regelung des § 12 FAG wird die Eingriffsschwelle für den künftigen Auskunftsanspruch maßvoll angehoben. Hintergrund ist, dass mit dem Auskunftsverlangen in das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses eingegriffen wird, dieser Eingriff aber in seiner Schwere regelmäßig hinter der Überwachung von Telekommunikationsinhalten (§100a StPO) zurückbleibt. Verlangt wird nunmehr, ähnlich wie im Falle einer Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO, mit „bestimmten Tatsachen“ eine ob-

jektivierbare Verdachtslage, die sich auf eine Straftat von erheblicher Bedeutung beziehen muss. Durch die ausdrückliche beispielhafte Erwähnung der in § 100a Satz 1 genannten Straftaten werden die Anordnungsvoraussetzungen des Auskunftsanspruchs weiter präzisiert, gleichwohl bleibt aber die für eine sachgerechte Anwendung der Vorschrift erforderliche Flexibilität erhalten. Naturgemäß keine erhebliche Bedeutung der Straftat wird in den Fällen verlangt, in denen die Straftat mittels einer Endeinrichtung im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) – insbesondere mittels Telefon oder Computer (Internet) – begangen wurde. Hier müssen auch bei weniger schweren Delikten wie z. B. beleidigenden Anrufen oder E-Mails Auskunftersuchen möglich sein, weil diese Taten ohne eine Auskunft über die Verbindungsdaten (Nummer des anrufenden Anschlusses) regelmäßig nicht aufklärbar sind.

Generell keinen Auskunftsanspruch gibt es weiterhin nach § 46 Abs. 3 Satz 1 OWiG bei Ordnungswidrigkeiten, wobei sich dies für die eine Straftat von erheblicher Bedeutung voraussetzenden Befugnisse bereits unmittelbar aus § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ergibt.

Durch die Verweisung auf die in Absatz 3 der Vorschrift genannten Telekommunikationsverbindungsdaten wird der Auskunftsanspruch gegenüber der bisherigen Rechtslage, nach der pauschal Auskunft über die Telekommunikation verlangt werden kann, präzisiert. Der Kreis der Auskunftspflichtigen erfasst diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, und entspricht damit im Wesentlichen der Regelung des § 12 FAG.

Ein Auskunftsanspruch nach Absatz 1 besteht nur, soweit die Auskunft für die Untersuchung erforderlich ist. Als strafprozessuale Eingriffsbefugnis unterliegt auch der Auskunftsanspruch nach § 100g dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es darf nur dann und nur soweit Auskunft über Verbindungsdaten verlangt und in das Grundrecht des Artikels 10 GG eingegriffen werden, wie dies im konkreten Einzelfall zu Zwecken der Strafverfolgung erforderlich ist.

Satz 2 bestimmt, dass Auskunft nur über Verbindungsdaten des Beschuldigten oder der sonstigen in § 100a Satz 2 bezeichneten Personen verlangt werden kann. Das Abstellen auf den in § 100a StPO genannten Personenkreis (neben dem Beschuldigten sind das Personen, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Beschuldigte ihren Anschluss benutzt) bedeutet eine weitere wünschenswerte Harmonisierung mit der Regelung zur Überwachung der Telekommunikation in § 100a StPO. Praktisch relevante Veränderungen gegenüber § 12 FAG sind damit nicht verbunden. Bei

„Hacker – Angriffen“, in denen sich der Täter unerlaubt, häufig unter Ausnutzung einer Vielzahl von Computernetzwerken einwählt, sind Betreiber von dazu missbrauchten, zwischen-geschalteten Computernetzwerken als Personen im Sinne von § 100a Satz 2 StPO anzusehen.

Satz 3 ermöglicht es den Strafverfolgungsbehörden, Auskunft über solche Telekommunikationsverbindungsdaten zu verlangen, die erst zukünftig aufgezeichnet und gespeichert werden. Bislang kann nach überwiegender Auffassung aufgrund des § 12 FAG nur Auskunft über zum Zeitpunkt des Ersuchens bereits gespeicherte Verbindungsdaten verlangt werden. Zwar können die Strafverfolgungsbehörden bereits heute in kurzen Zeitabständen wiederholt in die Vergangenheit gerichtete Auskunftsverlangen nach § 12 FAG stellen. Hierbei besteht aber die Gefahr, dass sie mit ihren Auskunftsverlangen „zu spät“ kommen, weil die zunächst rechtmäßig gespeicherten Verbindungsdaten zwischenzeitlich gelöscht oder gekürzt worden sind (vgl. z. B. § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3 und 4 TDSV). In Zukunft wird die Auskunftsverpflichtung nach Satz 3 aufgrund des in § 3 Abs. 1 TDSV enthaltenen allgemeinen Vorbehalts zugunsten anderer Rechtsvorschriften bis zur Übermittlung der geforderten Informationen den Löschungspflichten nach der Telekommunikations-Datenschutzverordnung vorgehen.

Eine Verpflichtung zur Speicherung von Verbindungsdaten nur für Zwecke der Strafverfolgung, wie sie § 100a StPO ermöglicht, ist mit der Regelung jedoch nicht verbunden. Auch Auskünfte über Aktivmeldungen von Mobiltelefonen in „stand-by“ – Funktion sind entsprechend der bisherigen Regelung durch § 12 FAG im Anwendungsbereich des § 100g nicht möglich.

#### Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt ausdrücklich den Einsatz der schon nach § 12 FAG zulässigen Zielwahlsuche im Rahmen des Auskunftsanspruchs über Telekommunikationsverbindungsdaten. Diese darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die durch diese Subsidiaritätsklausel erhöhte Eingriffsschwelle beruht darauf, dass im Rahmen der Ermittlung der herauszugebenden Verbindungsdaten auch viele Telekommunikationsverbindungen Unverdächtiger einbezogen und, ähnlich einer Rasterfahndung, abgeglichen werden müssen. Die Subsidiaritätsklausel entspricht derjenigen des § 100a Abs. 1 Satz 1 StPO.

### Zu Absatz 3

In der Vorschrift werden die dem Auskunftsanspruch unterfallenden Telekommunikationsverbindungsdaten abschließend aufgezählt. Diese Präzisierung des Auskunftsanspruchs orientiert sich – mit kleinen sprachlichen Abweichungen - an § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 TDSV in der Fassung vom 18. Dezember 2000 und erfasst damit diejenigen Verbindungsdaten, die grundsätzlich erhoben, verarbeitet (gespeichert) und genutzt werden dürfen, also legal zur Verfügung stehen.

Mit der „Kennung“ in Nr. 1 werden insbesondere auch die IMEI-Nummern (elektronische Gerätekennung von Mobiltelefonen, die im Rahmen der Telekommunikation übertragen wird) sowie die IP-Adressen von Computern erfasst, die Zugang zum Internet haben. Nicht erfasst werden dagegen Auskünfte über den Namen einer „hinter einer“ IP- Adresse oder E-Mail-Adresse stehenden Person. Hierbei handelt es sich jedoch um Bestandsdaten im Sinne des § 2 Nr. 3 TDSV, die gegenwärtig von den Strafverfolgungsbehörden in der Praxis über § 89 Abs. 6 TKG abgefragt werden.

### Zu § 100h StPO-E

Die Vorschrift regelt neben formellen Fragen die Zulässigkeit der Verwendung von sog. Zufallsfunden zu Beweis Zwecken.

### Zu Absatz 1

Die Vorschrift führt zur weiteren Harmonisierung mit den Regeln der Telekommunikationsüberwachung. Anders als nach § 12 FAG bedarf ein wegen Gefahr im Verzug von der Staatsanwaltschaft gestelltes Auskunftsverlangen wegen der Verweisung auf § 100b Abs. 1 Satz 3 StPO künftig der Bestätigung des vorrangig für die Anordnung der Maßnahme zuständigen Richters binnen drei Tagen. Darüber hinaus werden durch den Verweis auf § 100 b Abs. 2 Satz 1 bis 3 StPO erstmals ausdrücklich formelle und inhaltliche Anforderungen an den Anordnungsbeschluss gestellt. Dieser ist schriftlich zu erlassen, muss Name und Anschrift des Betroffenen, gegen den sich die Anordnung richtet, sowie die Rufnummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses enthalten. Schließlich sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen. Im Übrigen verbleibt es bei der bereits im Rahmen des § 12 FAG geltenden Pflicht zur Benachrichtigung der durch die Auskunft Betroffenen (§ 101 Abs. 1 Satz 1 StPO-neu) sowie bei der Verpflichtung zur Vernich-

tung nicht mehr zu Zwecken der Strafverfolgung benötigter, durch die Auskunft erlangter Unterlagen (§ 100b Abs. 6 StPO).

Weitergehende Angleichungen an die Regelungen zur Telekommunikationsüberwachung werden für den Fall vorgesehen, dass gemäß § 100g Abs. 1 Satz 3 StPO die Auskunft über zukünftige Telekommunikationsverbindungsdaten angeordnet wird. Dann ist die Anordnung gemäß § 100b Abs. 2 Satz 4 und 5 StPO auf höchstens drei Monate zu befristen, wobei Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate zulässig sind, soweit die allgemeinen Voraussetzungen für die Anordnung weiter gegeben sind. Entfallen diese Voraussetzungen, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden, § 100b Abs. 4 StPO.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 begründet in Anlehnung an die Regelung in § 100b Abs. 5 StPO ein Verwendungsverbot von „Zufallsfunden“ zu Beweis Zwecken.

**Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 101 StPO)**

Die Ergänzung stellt entsprechend dem § 12 Abs. 2 FAG sicher, dass der von Maßnahmen nach den neuen §§ 100g, 100h StPO Betroffene nach Maßgabe des § 101 Abs. 1 Satz 1 StPO hierüber zu benachrichtigen ist.

**Zu Artikel 2**

Die §§ 100g und 100h StPO-E sowie die Änderung des § 101 Abs. 1 Satz 1 StPO treten zum Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft (Artikel 4 Satz 2). Hintergrund ist, dass mit den genannten Vorschriften zwar ein erster wichtiger Schritt zur Präzisierung der Anordnungsvoraussetzungen des Auskunftsanspruchs und zur Angleichung an den Regelungsbereich der §§ 100a ff. StPO getan wird, umfassendere Änderungen im Bereich der Überwachung des Fernmeldeverkehrs und weiterer heimlicher Ermittlungsmaßnahmen aber noch ausstehen. Die §§ 100g und 100h StPO werden sich im Zuge dieser rechtspolitisch bedeutsamen Änderungen in ein harmonisches Gesamtsystem der strafprozessualen heimlichen Ermittlungsmethoden einzugliedern haben.

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg erstellt im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz zur Zeit eine rechtstatsächliche Untersuchung zur „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den

§§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen“. Durch diese Untersuchung, deren Ergebnisse frühestens im Frühjahr 2002 vorliegen werden, sollen empirisch gesicherte Erkenntnisse als Grundlage der Bewertung der Notwendigkeit und der Erfolgseignung der Ermittlungsmaßnahmen u.a. im Bereich der §§ 100a ff StPO gewonnen werden. Diese Forschungsergebnisse dürfen bei den anstehenden gesetzgeberischen Arbeiten nicht unberücksichtigt bleiben.

Unabhängig von dieser Untersuchung beabsichtigt die Bundesregierung, den Schutz von Zeugnisverweigerungsberechtigten bei heimlichen Ermittlungsmaßnahmen in einem stimmigen Gesamtkonzept zu regeln. Deshalb erstreckt sich das erwähnte Gutachten des Max-Planck-Instituts auch auf andere verdeckte Ermittlungsmaßnahmen. Daneben wird die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz den „Einsatz von Vertrauensleuten (V-Personen) im Rahmen der Strafverfolgung“ untersuchen und dabei auch die Problematik des Eindringens von V-Personen in den räumlichen Intimbereich des Beschuldigten und zeugnisverweigerungsberechtigter Personen berücksichtigen. Insgesamt zur Berücksichtigung von Zeugnisverweigerungsrechten bei heimlichen Ermittlungsmaßnahmen hat das Bundesministerium der Justiz den Mannheimer Arbeitskreis Strafprozessrecht und Polizeirecht (ASP) mit einem Forschungsprojekt „Informationserhebung und -verwertung durch Vernehmung, Auskunft und heimliche Ermittlungsmaßnahmen“ beauftragt, dessen Projektergebnisse voraussichtlich im Sommer 2002 vorliegen werden.

Aufbauend auf der mit den erwähnten Gutachten erlangten wissenschaftlich fundierten Grundlage soll der Reformbedarf in diesem Bereich sorgfältig geprüft und jedenfalls für die Berücksichtigung der Zeugnisverweigerungsrechte ein geschlossenes und den Anforderungen aller heimlichen Ermittlungsmaßnahmen gerecht werdendes Regelungskonzept erarbeitet und in die Strafprozessordnung eingestellt werden.

Die Absicht der Bundesregierung, ein solches Gesamtkonzept vorzulegen, wird durch die Befristung der Nachfolgeregelung zu § 12 FAG untermauert. Angesichts der komplexen Materie und der Fülle des zu verarbeitenden Materials erscheint eine kürzere als die vorgeschlagene Befristung nicht realistisch.

### **Zu Artikel 3**

Artikel 3 trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung.

**Zu Artikel 4**

Die Regelung des Inkrafttretens stellt mit Satz 1 sicher, dass die Nachfolgeregelung zu § 12 FAG unmittelbar nach dessen Auslaufen in Kraft tritt. Satz 2 gewährleistet das bereits angesprochene (Begründung zu Artikel 2) Außerkrafttreten der Neuregelung zum Ablauf des 31. Dezember 2004.

**19.10.01**

## **Stellungnahme des Bundesrates**

---

### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100g Abs. 1 Satz 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 § 100g Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter ", insbesondere eine der in § 100a Satz 1 genannten Straftaten," zu streichen.

Begründung:

Soweit der Gesetzesentwurf vorsieht, durch eine Begrenzung des Anwendungsbereichs auf Straftaten von "erheblicher Bedeutung" gesetzlich klarzustellen, dass der Anwendungsbereich von Auskunftserteilungen nicht uferlos sein kann, trägt dies der Tatsache Rechnung, dass es sich um einen heimlichen Grundrechtseingriff handelt.

Die zusätzlich ursprünglich vorgesehene Verweisung auf die in § 100a Satz 1 StPO genannten "Katalogstraftaten" wird indessen zu einer überschießenden, sachlich nicht gebotenen und im Ergebnis kontraproduktiven Einschränkung führen. Eine - so - in der gesetzgeberischen Grundtendenz derart weit reichende Reduzierung der Anordnungsmöglichkeiten ist schon deshalb nicht geboten, weil Maßnahmen nach § 100g StPO-E nicht auf die Gewinnung von Erkenntnissen über Kommunikationsinhalte abzielen und die Eingriffstiefe von Maßnahmen nach § 100a StPO bei weitem nicht erreichen. Darüber hinaus könnte die Rechtsprechung auf Grund einer Verweisung auf die "Katalogstraftaten" des § 100a StPO den Begriff der "Straftat von erheblicher Bedeutung" in anderen Verfahrensvorschriften, z. B. § 81g StPO, in vom Gesetzgeber nicht beabsichtigter Weise einengend auslegen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100g Abs. 1 Satz 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 § 100g Abs. 1 Satz 1 ist vor den Wörtern "Auskunft über" das Wort "unverzüglich" einzufügen.

Begründung:

Berichte aus der Praxis zeigen, dass in der Vergangenheit manche Betreiber von Telekommunikationseinrichtungen die erforderlichen Auskünfte nicht zeitnah erteilt haben. Dadurch sind Ermittlungen behindert und bisweilen sogar der Ermittlungserfolg vereitelt worden. Durch die Einfügung des Wortes "unverzüglich" soll dem entgegengewirkt werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100g Abs. 1 Satz 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 § 100g Abs. 1 Satz 3 ist der abschließende Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"gleichfalls darf die Aufzeichnung zukünftiger Telekommunikationsverbindungsdaten (Absatz 3) angeordnet werden."

Begründung:

Der Gesetzentwurf will die Auskunft über Verbindungsdaten bei einer in die Zukunft gerichteten Anordnung ermöglichen. Ohne die Verpflichtung zur Aufzeichnung kommt es für die Diensteanbieter zu Wertungswidersprüchen mit § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 TDSV, die eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten nur bei ausdrücklicher Regelung durch eine Rechtsvorschrift über die Zwecke der Telekommunikations-Datenschutzverordnung hinaus zulassen. Insbesondere bei pauschalen Angeboten im Bereich der Internet-Dienste, bei denen eine Erfassung der Verbindungsdaten zum Zwecke der Abrechnung nicht oder nur eingeschränkt erforderlich und damit weitgehend unzulässig ist, wird eine bedenkliche Lücke geschlossen. Eine Erweiterung der Aufzeichnungspflicht für alle Verbindungsdaten zum Zwecke der Auskunft auch über die Vergangenheit ist damit nicht verbunden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100g Abs. 3 Nr. 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 § 100g Abs. 3 Nr. 1 sind die Wörter "im Falle einer Verbindung" zu streichen.

Begründung:

Im Interesse einer effektiven Strafverfolgung erscheint es nach Auffassung der staatsanwaltschaftlichen Praxis geboten, die Standortkennung eines Mobiltelefons auch dann abzufragen, wenn das Mobiltelefon sich nur in "Stand by"-Funktion befindet. Diese Möglichkeit ist nach § 100a StPO, aber auch nach § 12 FAG derzeit gegeben, wenn der Netzbetreiber diese Daten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 TDSV bei mobilen Anschlüssen erhebt und speichert (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 23. September 1999 - 1 Ws 211/99). Der Gesetzentwurf der Bundesregierung würde dazu führen, dass in Zukunft nur noch bei Ermittlungen hinsichtlich eines zukünftigen Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf die Standortkennung im Rahmen des § 100a StPO zurückgegriffen werden könnte, entsprechende Abfragen hinsichtlich eines Aufenthaltsortes eines Beschuldigten in der Vergangenheit wären nicht mehr möglich.

5. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100g Abs. 3 Nr. 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 § 100g Abs. 3 ist Nummer 1 wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort "sowie" ist durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Das abschließende Komma ist zu streichen und folgender Halbsatz anzufügen:

"; sowie sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sowie zur Entgeltabrechnung notwendige Verbindungsdaten,"

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf soll den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht werden, auch Auskunft über die sogenannte IMEI-Nummer (International Mobile Equipment Identification) zu erhalten. Die IMEI wird jedoch ganz überwiegend definiert als Teil der sonstigen Verbindungsdaten im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 TDSV (vgl. Beck'scher TKG-Komm., 2. Aufl., § 5 TDSV Anh. § 89 Rdnr. 1). Das Gesetzesziel kann daher nur mit der Aufnahme dieser Alternative erreicht werden. Der Umfang des Auskunftsanspruchs wird im Übrigen nicht erweitert, da sich auch diese Alternative auf den Fall einer Verbindung bezieht, nicht hingegen auf lediglich betriebsbereite Mobilfunkgeräte.

6. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100h Abs. 1 Halbsatz 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 § 100h Abs. 1 Halbsatz 1 ist das Wort "bis" durch das Wort "und" zu ersetzen.

Begründung:

In der Praxis wird mit der vorgesehenen Regelung die Erhebung von Telekommunikationsdaten in den Fällen unmöglich gemacht, in denen Erkenntnisse zu Name und Anschrift des Betroffenen usw. gerade erst ermittelt werden sollen. Damit würde beispielsweise auch die nach der überwiegenden Rechtsprechung (so u.a. der Ermittlungsrichter am BGH, Beschluss vom 20. April 2001 - 1 BGs 48/2001) bislang von § 12 FAG gedeckte sogenannte Funkzellenabfrage, mit der die Auskunft über Daten solcher Mobilfunktelefonate angeordnet wird, die von einem unbekanntem Täter während eines konkreten Zeitraums aus einer bestimmten Funkzelle geführt wurden, künftig unmöglich gemacht. Massive Probleme würden sich auch bei Mobiltelefonen mit Prepaid-Karten ergeben, da hier schon jetzt Name und Anschrift des Nutzers häufig nicht zur Verfügung stehen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100h Abs. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 § 100h Abs. 2 sind die Wörter "oder soweit" durch die Wörter "oder wenn" zu ersetzen.

Begründung:

Der Wortlaut des Entwurfs könnte zu dem Missverständnis verleiten, dass der Beschuldigte Einfluss auf den Umfang der Verwertbarkeit nehmen kann. Das einzufügende Wort dient der Klarstellung, dass nur insgesamt die Zustimmung erteilt oder verweigert werden kann.

8. Zu der Überschrift,Artikel 2a - neu - (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung und des Bundesverfassungsschutzgesetzes"

b) Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

Artikel 2a

Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

Im Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch ..., wird nach § 18 folgender § 18a eingefügt:

"§ 18a

Übermittlung von Telekommunikationsverbindungsdaten  
an die Verfassungsschutzbehörden

(1) Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder haben diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen, auf Anfrage Auskunft über die in Absatz 2 genannten Telekommunikationsverbindungsdaten zu erteilen. Die Auskünfte dürfen Kunden oder Dritten nicht mitgeteilt werden.

(2) Telekommunikationsverbindungsdaten im Sinne von Absatz 1 sind:

1. Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. vom Kunden in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistungen,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

(3) Bei der Verarbeitung der Telekommunikationsverbindungsdaten durch die Verfassungsschutzbehörden ist § 4 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz entsprechend anzuwenden."

Begründung:

Zu a:

Die Überschrift zum Gesetz wird im Hinblick auf die Einfügung eines neuen Artikels 2a (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes) ergänzt.

Zu b:

Mit einem neuen § 18a BVerfSchG wird eine spezialgesetzliche Grundlage für die erforderlichen Datenerhebungen der Verfassungsschutzbehörden geschaffen. Sie benötigen solche Daten dringend für ihre Aufgabenerfüllung.

Die Auswirkungen dieser bisher fehlenden Rechtsgrundlage werden verschärft durch die Sicherheitslage nach den Terroranschlägen in den USA, insbesondere weil eine rückwirkende Auswertung von Telekommunikationsverbindungen im Vorfeld von Strafverfolgungsmaßnahmen auch bei tatsächlichen Anhaltspunkten für extremistische sicherheitsgefährdende Bestrebungen derzeit nicht zulässig ist.

Den berechtigten Belangen der Betroffenen wird durch eine Bezugnahme auf die strengen Prüfungs- und Lösungsregelungen im Artikel 10-Gesetz Rechnung getragen. Eines Verweises auf die übrigen restriktiven Voraussetzungen des Artikel 10-Gesetzes bedarf es nicht, weil der Eingriff in die Grundrechtsposition der Betroffenen insoweit stark abgemildert ist, als hier keine Telekommunikationsinhalte erhoben werden sollen.